

Synopse Revision CO2-Gesetz

economiesuisse

Fassung vom 4. März 2009

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>Mit diesem Gesetz sollen die CO₂-Emissionen vermindert werden, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. Das Gesetz soll auch zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt, zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien beitragen.</p>	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind, vermindert werden. Der Bundesrat bezeichnet die Treibhausgase.</p> <p>2 Dieses Gesetz soll auch beitragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt; b. zur sparsamen und rationellen Energienutzung; c. zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien; und d. zur Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre. 	<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen in erster Linie die CO₂-Emissionen vermindert werden, die auf die energetische Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) zurückzuführen sind. CO₂-Emissionen aus geogenen und chemischen Prozessen, Kohlenstoffsinken und, soweit verhältnismässig, weitere Treibhausgase sind ebenfalls Gegenstand dieses Gesetzes.</p> <p>2 Das Gesetz soll auch beitragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Verminderung anderer schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt; b. zur sparsamen und rationellen Energienutzung; und c. zum verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien beitragen.

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die CO₂-Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Energieträger sind bis zum Jahr 2010 gegenüber 1990 gesamthaft um 10 Prozent zu vermindern. Massgebend für die Erreichung dieses Ziels ist der Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2012.</p> <p>2 Die Emissionen aus der energetischen Nutzung fossiler Brennstoffe sind gesamthaft um 15 Prozent und die Emissionen aus fossilen Treibstoffen (ohne Flugtreibstoffe für internationale Flüge) sind gesamthaft um 8 Prozent zu vermindern.</p> <p>3 Der Bundesrat setzt sich für eine Begrenzung der Emissionen aus Flugtreibstoffen für internationale Flüge ein und regelt sie im Rahmen internationaler Abkommen.</p> <p>4 Die Gesamtmenge der Emissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz für die energetische Nutzung in Verkehr gebrachten fossilen Energieträger.</p> <p>5 Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Ziele für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft festlegen.</p> <p>6 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach dem Jahr 2010. Dazu hört er vorgängig die interessierten Kreise an.</p> <p>7 Verminderungen der Emissionen, die im Ausland erzielt und von der Schweiz oder von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, kann der Bundesrat bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er regelt die Anforderungen und berücksichtigt dabei international anerkannte Kriterien.</p>	<p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern.</p> <p><i>Subvariante:</i></p> <p><i>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 30 Prozent zu vermindern. Der Bund erzielt einen Drittel dieser Verminderung durch Zukauf von Emissionsgutschriften im Ausland.</i></p> <p>3 Der Bundesrat kann Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er kann höchstens einen Viertel der nach Absatz 1 zu erreichenden Emissionsverminderungen durch im Ausland erzielte Massnahmen anrechnen lassen.</p> <p><i>Subvariante:</i></p> <p><i>3 Der Bundesrat kann Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz angemessen berücksichtigen. Er kann höchstens einen Sechstel der nach Absatz 1 zu erreichenden Emissionsverminderungen durch im Ausland erzielte Massnahmen anrechnen lassen.</i></p> <p>4 Er kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.</p> <p>5 Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2020. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.</p>	<p>Art. 2 Reduktionsziel</p> <p>1 Die Treibhausgasemissionen sind bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 gesamthaft um 20 Prozent zu vermindern.</p> <p>2 Die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen berechnet sich nach Massgabe der in der Schweiz für die energetische Nutzung verwendeten fossilen Energieträger und des Ausstosses anderer Treibhausgase unter Abzug inländischer Kohlenstoffsenken.</p> <p>3 Der Bundesrat berücksichtigt Verminderungen der Treibhausgasemissionen, die im Ausland erzielt und von in der Schweiz ansässigen Unternehmen finanziert wurden, bei der Berechnung der Emissionen nach diesem Gesetz.</p> <p>4 Im Ausland erzielte Emissionsverminderungen sind in Übereinstimmung mit den internationalen Vorgaben an das Reduktionsziel anrechenbar.</p> <p>5 Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen Reduktionsziele und international vereinbarte sektorale Ziele für einzelne Wirtschaftszweige festlegen.</p> <p>6 Bei den gemäss Art. 11 abgabebefreiten Unternehmen wird das Reduktionsziel entsprechend dem Produktionswachstum angepasst. Wachstumsbedingte Mehremissionen können durch Emissionsverminderungsmassnahmen im Ausland kompensiert werden.</p> <p>7 Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu Reduktionszielen für die Zeit nach 2020. Dazu hört er vorgängig die betroffenen Kreise an.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel soll in erster Linie durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische sowie durch freiwillige Massnahmen erreicht werden.</p> <p>2 Kann das Reduktionsziel durch diese Massnahmen allein nicht erreicht werden, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Abgabe).</p> <p>3 Bestimmte Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten (Art. 9).</p>	<p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel nach Artikel 2 soll in erster Linie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.</p> <p>2 Zur Reduktion tragen auch weitere Massnahmen nach anderen Gesetzgebungen, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung sowie freiwillige Massnahmen bei, soweit diese die Treibhausgasemissionen reduzieren.</p>	<p>Art. 3 Mittel</p> <p>1 Das Reduktionsziel soll durch energie-, verkehrs-, umwelt- und finanzpolitische Massnahmen ausserhalb dieses Gesetzes sowie durch Massnahmen nach diesem Gesetz erreicht werden.</p> <p>2 Der Bund und die Kantone sorgen mittels steuerlicher Anreize dafür, den Bestand an emissionsarmen Fahrzeugen an der privaten inländischen Personenfahrzeugflotte bis 2020 von mindestens 10 Prozent zu erreichen.</p> <p>3 Kann das Reduktionsziel durch diese Massnahmen allein nicht erreicht werden, erhebt der Bund eine Lenkungsabgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Abgabe).</p> <p>4 Bestimmte Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen können sich von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich gegenüber dem Bund zu einer Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichten (Art. 11).</p>
<p>Art. 4 Freiwillige Massnahmen</p> <p>1 Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Der Bundesrat kann geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.</p>		<p>Art. 4 Freiwillige Massnahmen</p> <p>1 Zu den freiwilligen Massnahmen zählen namentlich auch Erklärungen, in denen sich Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen freiwillig verpflichten, die Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Die Stiftung Klimarappen und die Energie-Agentur der Wirtschaft sind vom Bund mit der Durchführung freiwilliger Massnahmen betraut. Der Bundesrat kann weitere geeignete Organisationen mit der Unterstützung und der Durchführung freiwilliger Massnahmen beauftragen.</p> <p>3 Als freiwillige Massnahmen können privatrechtliche Organisationen Abgaben auf Brenn- und Treibstoffen erheben, sofern sich diese gegenüber dem Bund vertraglich zur Reduktion von Treibhausgasen verpflichten. Die Höhe der Abgabe bedarf der Genehmigung des Bundesrates.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
	<p>Art. 6 Technische Massnahmen bei Fahrzeugen</p> <p>1 Der Bund sorgt dafür, dass die CO₂-Emissionen der Personenwagen, die in Verkehr gebracht werden, vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <p>a. das Reduktionsziel nach Artikel 2;</p> <p>b. den Stand der Technik; und</p> <p>c. die wirtschaftliche Tragbarkeit.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁵⁹ über die technischen Handelshemmnisse (THG).</p>	<p>Art. 5 Technische Massnahmen bei Fahrzeugen</p> <p>1 Der Bund sorgt dafür, dass die CO₂-Emissionen der Personenwagen, die in Verkehr gebracht werden, vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <p>a. das Reduktionsziel nach Artikel 2;</p> <p>b. den Stand der Technik; und</p> <p>c. die wirtschaftliche Tragbarkeit;</p> <p>d. die Wirkung von freiwilligen Massnahmen der Automobilimporteure.</p> <p>3 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995¹⁵⁹ über die technischen Handelshemmnisse (THG).</p>
	<p>Art. 4 Koordination der Anpassungsmassnahmen</p> <p>Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen und erheblichen Sachwerten, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.</p>	<p>Art. 6 Koordination der Anpassungsmassnahmen</p> <p>Der Bund koordiniert die Massnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Schäden an Personen und erheblichen Sachwerten, die sich als Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ergeben können.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 5 Evaluationen</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen im Hinblick auf die Verminderung der CO₂-Emissionen. Er berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p>	<p>Art. 28 Evaluation</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt im Hinblick auf die Verminderung der Treibhausgasemissionen und die Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre die Wirkung der getroffenen Massnahmen und die Notwendigkeit weiterer Massnahmen. Er berücksichtigt insbesondere die Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p> <p>3 Im Rhythmus von fünf Jahren erstattet er den eidgenössischen Räten Bericht.</p>	<p>Art. 7 Evaluationen</p> <p>1 Der Bundesrat beurteilt regelmässig die Wirkung der getroffenen und geplanten Massnahmen im Hinblick auf die Verminderung der CO₂- und andere Treibhausgas-Emissionen. Er berücksichtigt insbesondere die nationale und internationale Entwicklung der wichtigsten Rahmenbedingungen wie Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Verkehrswachstum.</p> <p>2 Er stützt sich bei der Evaluation auf statistische Erhebungen.</p> <p>3 Im Rhythmus von fünf Jahren erstattet er den eidgenössischen Räten Bericht.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>1. Abschnitt: CO2-Abgabe Art. 6 Einführung der Abgabe</p> <p>1 Ist absehbar, dass das Reduktionsziel mit den Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 allein nicht erreicht wird, führt der Bundesrat die CO₂-Abgabe ein.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wirkung weiterer Energieabgaben; b. die getroffenen Massnahmen anderer Staaten; c. die Preise der Brenn- und Treibstoffe in den Nachbarstaaten; d. die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und einzelner Branchen. <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabe frühestens im Jahr 2004 einführen.</p> <p>4 Er kann die Abgabe stufenweise einführen. Er legt den Zeitplan für die einzelnen Stufen im Voraus fest.</p>	<p>5. Abschnitt: Erhebung der CO2-Abgabe Art. 15 Grundsatz</p> <p>1 Der Bundesrat erhebt eine CO₂-Abgabe, soweit diese zur Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 2 notwendig ist.</p> <p>2 Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirkung der Massnahmen nach Artikel 3 und die Wirkung hoher Preise für fossile Energieträger.</p>	<p>2. Abschnitt: CO2-Abgabe Art. 8 Einführung und Aufhebung der Abgabe</p> <p>1 Der Bundesrat erhebt eine CO₂-Abgabe, soweit diese zur Erreichung des Reduktionsziels nach Artikel 2 notwendig ist. .</p> <p>2 Er berücksichtigt die Massnahmen nach Artikel 3, insbesondere jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die lenkende Wirkung der Marktpreisentwicklung bei den Energieträgern b. die Wirkung weiterer Gebühren und Abgaben; c. die getroffenen Massnahmen anderer Staaten; d. die Preise der Brenn- und Treibstoffe in den Nachbarstaaten; e. die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und einzelner Branchen. <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabe bei Erreichung des Reduktionsziels wieder aufheben.</p> <p>4 Er kann die Abgabe stufenweise einführen und aufheben. Er legt den Zeitplan für die einzelnen Stufen im Voraus fest.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 7 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 210 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.</p> <p>4 Die Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.</p>	<p>Art. 16 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶⁰, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 120 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben und sie stufenweise einführen.</p>	<p>Art. 9 Abgabeobjekt und Abgabesatz</p> <p>1 Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung oder Gewinnung und die Einfuhr von Kohle sowie von fossilen Brenn- und Treibstoffen nach Artikel 2 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³, soweit diese zur energetischen Nutzung in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ höchstens 120 Franken.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abgabesätze für fossile Brenn- und Treibstoffe nach Massgabe der Erfüllung der Reduktionsziele unterschiedlich festlegen. Er kann die CO₂-Abgabe auch nur auf Brennstoffen oder nur auf Treibstoffen erheben.</p> <p>4 Die Abgabesätze unterliegen der Genehmigung durch die Bundesversammlung.</p>
<p>Art. 8 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a.4 für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁵ Zahlungspflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ steuerpflichtigen Personen.</p>	<p>Art. 17 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005¹⁶² anmeldepflichtigen Personen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996¹⁶³ steuerpflichtigen Personen.</p>	<p>Art. 10 Abgabepflicht</p> <p>Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. für die Abgabe auf Kohle: die bei der Einfuhr nach dem Zollgesetz vom 18. März 2005⁵ anmeldepflichtigen sowie die Hersteller und Erzeuger im Inland;</p> <p>b. für die Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern: die nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁶ steuerpflichtigen Personen.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 9 Abgabebefreiung</p> <p>1 Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bund gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichteten können sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grosse Unternehmen; b. mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam; c. energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes beträgt. <p>3 Die Verpflichtung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2010; b. die Erstellung eines Massnahmenplanes; c. die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen; d. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den Zielen nach Artikel 2; b. an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen; c. an den Kosten von Reduktionsmassnahmen; d. an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb; e. an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p>	<p>Art. 18 Abgabebefreiung auf Gesuch</p> <p>1 Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, deren Mitglieder als Verbraucher von fossilen Energieträgern durch die CO₂-Abgabe im Verhältnis zu ihrer Wertschöpfung erheblich belastet wären und in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würden, können sich von der Abgabe befreien lassen. Der Bundesrat bezeichnet die betroffenen Wirtschaftszweige.</p> <p>2 Unternehmen, die eine Abgabebefreiung beantragen, müssen sich dem Bund gegenüber verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu begrenzen.</p> <p>3 Die Verpflichtung umfasst je Unternehmen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine jährliche Begrenzung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020; b. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den im Durchschnitt der Jahre 2008–2012 ausgestossenen oder zugestandenen Treibhausgasemissionen; b. am Pfad der Emissionsverminderung, der vom Bundesrat für den einzelnen Wirtschaftszweig in Bezug auf den gesamten Zeitraum der Verpflichtung festgelegt wird. <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p>	<p>Art. 11 Abgabebefreiung auf Gesuch</p> <p>1 Wer grosse Mengen von fossilem Brenn- oder Treibstoff verbraucht oder wer durch die Einführung der CO₂-Abgabe in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt würde, wird von der Abgabe befreit, wenn er sich dem Bund gegenüber verpflichtet, die CO₂-Emissionen zu begrenzen.</p> <p>2 Zur Begrenzung der CO₂-Emissionen verpflichteten können sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grosse Unternehmen; b. mehrere Verbraucher von fossilen Brenn- und Treibstoffen gemeinsam; c. energieintensive Unternehmen, wenn ihre Belastung durch die CO₂-Abgabe mehr als 1 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes beträgt. <p>3 Die Verpflichtung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine CO₂-Begrenzung bis zum Jahr 2020; b. die Erstellung eines Massnahmenplanes; c. die Überprüfung der Wirkung der Massnahmen; d. die regelmässige Berichterstattung. <p>4 Der Umfang der Begrenzung der Emissionen bei einer Verpflichtung orientiert sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an den Zielen nach Artikel 2; b. an den bereits realisierten Reduktionsmassnahmen; c. an den Kosten von Reduktionsmassnahmen; d. an der Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb; bei energieintensiven Unternehmen kann ein Benchmark mit den entsprechenden europäischen Industriesektoren die Grundlage bilden. e. an der zu erwartenden Wachstumsrate der Produktion f. an der klimapolitisch motivierten Zielsetzung, Produktionsverlagerungen in Länder zu vermeiden, welche keiner internationalen Verpflichtung zur Reduktion der CO₂-Emissionen

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen.</p>	<p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht einhält, muss dem Bund pro zu viel emittierte Tonne CO₂eq einen Betrag von 160 Franken entrichten. Für die zu viel emittierten Tonnen CO₂eq sind im Folgejahr Emissionsgutschriften zu erwerben und dem Bund zu übergeben.</p>	<p>unterliegen (Carbon Leakage)</p> <p>5 Sind die Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung gegeben, so wird die Abgabe zurückerstattet. Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.</p> <p>6 Wer die gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält, hat die Abgabe, von der er befreit wurde, einschliesslich Zinsen nachzuzahlen. Diese Nachzahlungspflicht verjährt fünf Jahre nach Festlegung der Abgabepflicht. Im Weiteren kann die Steuerbehörde jederzeit Sicherstellung verlangen.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>Art. 10 Verwendung des Abgabeertrags</p> <p>¹ Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.</p> <p>² Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.</p>	<p>6. Abschnitt: Verwendung der Erträge aus der Versteigerung, der Sanktion und der CO₂-Abgabe</p> <p>Art. 21 Definition der Erträge</p> <p>Als Erträge gelten einschliesslich der Zinsen und nach Abzug aller Vollzugskosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die gesamten Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionsrechten; b. die Einnahmen aus der Sanktion nach Artikel 11 und 18; und c. die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe. <p>Art. 22 Verwendung der Erträge</p> <p>¹ Von den Erträgen werden höchstens 200 Millionen Franken pro Jahr für Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude, sodass diese mit geringem Einsatz fossiler Energieträger und effizient beheizt werden können; b. die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich im Umfang von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr. <p><i>Subvariante:</i></p> <p>^{1a} <i>Von den Erträgen kann der Bund höchstens 370 Millionen Franken pro Jahr für den Zukauf von Emissionsgutschriften im Ausland (Art. 2 Abs. 1) verwenden.</i></p> <p>² Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz 1 richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.</p> <p>³ Die übrigen Erträge werden nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft erbrachten Erträge aufgeteilt.</p>	<p>Art. 12 Verwendung des Abgabeertrags</p> <p>¹ Als Abgabeertrag gelten die gesamten Einnahmen aus der CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen nach Abzug aller Vollzugskosten.</p> <p>² Der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft wird nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>3 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>4 Der Anteil der Wirtschaft wird an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG⁷) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> <p>5 Wer nach Artikel 9 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält keine Rückerstattung nach Absatz 4.</p>	<p>4 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>5 Der Anteil der Wirtschaft wird den Arbeitgebern entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 AHVG¹⁶⁶) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p>	<p>3 Der Anteil der Bevölkerung wird gleichmässig an alle natürlichen Personen verteilt. Der Bundesrat regelt Art und Verfahren der Verteilung. Er kann die Kantone, öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private gegen angemessene Entschädigung mit der Verteilung beauftragen.</p> <p>4 Der Anteil der Wirtschaft wird unterteilt nach volkswirtschaftlichem Sektor (Landwirtschaft, Produktion, Dienstleistungen) und je an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG⁷) über die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet. Diese werden angemessen entschädigt.</p> <p>5 Wer nach Artikel 11 von der CO₂-Abgabe befreit ist, erhält eine Rückerstattung nach Absatz 4. Der Bundesrat bestimmt hierfür einen Mindestbetrag (Bagatellgrenze), dessen Höhe sich an der Umsetzbarkeit von Art. 9 orientiert</p>
<p>Art. 11 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34 ff. des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸.</p>	<p>Art. 20 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung nach Artikel 18 und mit dem Vollzug des Emissionshandelsystems nach Artikel 7 geeigneten Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Artikeln 34–37 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹⁶⁴.</p>	<p>Art. 13 Verfahren</p> <p>1 Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf Kohle. Bei der Ein- und Ausfuhr gelten die Verfahrensbestimmungen der Zollgesetzgebung.</p> <p>2 Für die Erhebung und die Rückerstattung der Abgabe auf den übrigen fossilen Energieträgern gelten die Verfahrensbestimmungen der Mineralölsteuergesetzgebung.</p> <p>3 Der Bundesrat kann im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Abgabebefreiung Vollzugsaufgaben auf geeignete Organisationen übertragen.</p> <p>4 Der Rechtsmittelweg richtet sich nach Artikel 34 ff. des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
	4. Abschnitt: Fossil-thermische Kraftwerken	3. Abschnitt: Fossil-thermische Kraftwerken
	<p>Art. 12 Begriff</p> <p>Als fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern elektrische Energie und thermische Energie (Wärme) gewinnen und die:</p> <p>a. auf stromgeführten Betrieb ausgelegt sind; oder</p> <p>b. auf wärmegeführten Betrieb ausgelegt sind und eine Gesamtleistung von mehr als 100 Megawatt aufweisen.</p>	<p>Art. 14 Begriff</p> <p>Fossil-thermische Kraftwerke (Kraftwerke) nach dem Gesetz sind Anlagen, die aus fossilen Energieträgern elektrische Energie und allenfalls auch thermische Energie (Wärme) zur Wärmeversorgung gewinnen.</p>
	<p>Art. 13 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiberinnen und Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:</p> <p>a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und</p> <p>b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben. Der Bundesrat legt den zu gewährleistenden minimalen Gesamtwirkungsgrad fest.</p> <p>2 Höchstens 50 Prozent der CO₂-Emissionen dürfen durch Emissionsverminderungen im Ausland kompensiert werden.</p>	<p>Art. 15 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Kraftwerke dürfen nur erstellt und betrieben werden, wenn sich deren Betreiberinnen und Betreiber dem Bund gegenüber verpflichten:</p> <p>a. die verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren; und</p> <p>b. das Kraftwerk nach dem aktuellen Stand der Technik zu betreiben.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
<p>3. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen Art. 12 Abgabenhinterziehung</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p>	<p>8. Abschnitt: Strafbestimmungen Art. 24 Hinterziehung der Abgabe</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einer anderen Person einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p>	<p>4. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen Art. 16 Abgabenhinterziehung</p> <p>1 Wer vorsätzlich sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil verschafft, namentlich die CO₂-Abgabe hinterzieht oder eine unrechtmässige Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben erwirkt, wird mit Busse bis zum Dreifachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p> <p>2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>3 Wer durch fahrlässiges Verhalten für sich oder einen anderen einen unrechtmässigen Abgabevorteil erwirkt, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.</p>
<p>Art. 13 Abgabegefährdung</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt, vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Befreiung, Vergütung oder Rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren</p>	<p>Art. 25 Gefährdung der Abgabe</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe</p>	<p>Art. 17 Gefährdung der Abgabe</p> <p>1 Sofern die Tat nicht nach einer andern Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a. sich gesetzeswidrig nicht als abgabepflichtige Person meldet;</p> <p>b. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäss führt, ausfertigt, aufbewahrt oder vorlegt oder seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;</p> <p>c. in einem Antrag auf Abgabebefreiung, -vergütung oder -rückerstattung von Abgaben oder als auskunftspflichtige Person unwahre Angaben macht, erhebliche Tatsachen verschweigt, über solche Tatsachen unwahre Belege vorlegt; oder</p> <p>d. für die Abgabbeerhebung massgebende Daten und Gegenstände nicht oder unrichtig deklariert.</p> <p>2 In schweren Fällen oder bei Rückfall kann eine Busse bis zu 30 000 Franken oder, sofern dies einen höheren Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
Betrag ergibt, bis zum Einfachen der gefährdeten Abgabe ausgesprochen werden.	ausgesprochen werden.	
<p>Art. 14 Verhältnis zum Verwaltungsstrafrechtsgesetz</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Verwaltungsstrafrechtsgesetz vom 22. März 1974⁹ verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p>	<p>Art. 26 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p>	<p>Art. 18 Verhältnis zum Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht</p> <p>1 Widerhandlungen werden nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹⁶⁷ über das Verwaltungsstrafrecht verfolgt und beurteilt.</p> <p>2 Verfolgende und urteilende Behörde ist die Eidgenössische Zollverwaltung.</p> <p>3 Erfüllt eine Handlung zugleich den Tatbestand einer Widerhandlung nach Absatz 1 und einer durch die Eidgenössische Zollverwaltung zu verfolgenden Widerhandlung gegen andere Abgabenerlasse des Bundes oder einer Zollwiderhandlung, so wird die für die schwerste Widerhandlung verwirkte Strafe verhängt und angemessen erhöht.</p>
<p>Art. 15 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Ausführungsvorschriften hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p> <p>3 Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 27 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz mit Ausnahme von Artikel 5 und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Vor deren Erlass hört er die Kantone und die betroffenen Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p>	<p>Art. 19 Vollzug</p> <p>1 Der Bundesrat vollzieht das Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Ausführungsvorschriften hört er die Kantone und die interessierten Kreise an.</p> <p>2 Er kann für bestimmte Aufgaben die Kantone und private Organisationen beiziehen.</p> <p>3 Soweit die Gesamtverteidigung es erfordert, regelt der Bundesrat durch Verordnung die Ausnahmen von Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 16 Übergangsbestimmung</p> <p>Der Abgabe unterliegen alle fossilen Energieträger, für welche die Mineralölsteuerforderung oder die Zollzahlungspflicht nach Inkraftsetzung der CO₂-Abgabe entsteht.</p>		

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
	<p>Art. 30 Übertragung nicht verwendeter Emissionsgutschriften</p> <p>1 Emissionsrechte aus dem Inland, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden.</p> <p>2 Ausländische Emissionsgutschriften, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können im Gesamtvolumen von 12 Millionen Tonnen CO₂eq in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden. Der Bundesrat legt die Übertragbarkeit im Einzelfall fest.</p>	<p>Art. 20 Übertragung nicht verwendeter Emissionsgutschriften</p> <p>Emissionsrechte aus dem Inland und ausländische Emissionsgutschriften, die in den Jahren 2008-2012 nicht verwendet wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum 2013-2020 übertragen werden.</p>
<p>Art. 17 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000 ¹⁰</p> <p>⁹ SR</p>	<p>Art. 31 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Art. 21 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
	<p>Zu streichende Artikel</p>	
	<p>Art. 5 Technische Massnahmen bei Gebäuden</p> <p>1 Die Kantone sorgen dafür, dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, pro Gebäudenutzfläche vermindert werden.</p> <p>2 Der Bundesrat legt den Umfang der Verminderung fest und berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Reduktionsziel nach Artikel 2; b. den Stand der Technik; und c. die wirtschaftliche Tragbarkeit. <p>3 Erfüllt ein Kanton die Verminderungspflicht nicht, so muss er dem Bund im entsprechenden Umfang Emissionsgutschriften übergeben.</p>	

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
-------------------	------------------------------------	----------------------

Zu streichende Artikel		
	3. Abschnitt: Emissionsrechte für Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen	
	<p>Art. 7 Emissionshandelssystem (ETS)</p> <p>1 Unternehmen mit hohen Treibhausgasemissionen (ETS-Unternehmen) dürfen Treibhausgase nur dann emittieren, wenn sie dem Bund im Umfang der verursachten Emissionen handelbare Emissionsgutschriften übergeben.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die ETS-Unternehmen und berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.</p>	
	<p>Art. 8 Festlegung der Menge der Emissionsrechte durch den Bundesrat</p> <p>Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2020 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Artikel 2.</p>	
	<p>Art. 9 Zuteilung von Emissionsrechten</p> <p>1 Die Emissionsrechte werden versteigert. Ausgenommen ist die Zuteilung nach den Absätzen 2 und 3.</p> <p>2 Emissionsrechte werden ETS-Unternehmen jährlich kostenlos zugeteilt, wenn diese besonders treibhausgas-effizient betrieben werden oder ohne eine solche Zuteilung im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligt würden. Der Bundesrat bezeichnet die Unternehmen und die Menge der ihnen zugeteilten Emissionsrechte und berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft.</p> <p>3 Der Bundesrat behält jährlich eine angemessene Zahl von Emissionsrechten zurück, um diese neuen Marktteilnehmern zugänglich zu machen.</p>	

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
-------------------	------------------------------------	----------------------

Zu streichende Artikel		
	<p>Art. 10 Berichterstattung</p> <p>Die ETS-Unternehmen müssen dem Bund jährlich über deren Treibhausgasemissionen Bericht erstatten.</p>	
	<p>Art. 11 Sanktion bei Nichtübergabe von Emissionsgutschriften</p> <p>¹ ETS-Unternehmen, die Treibhausgase emittieren, ohne dem Bund Emissionsgutschriften zu übergeben, müssen dem Bund einen Betrag von 160 Franken pro Tonne CO₂eq entrichten.</p> <p>² Die fehlenden Emissionsgutschriften sind im folgenden Jahr zu erwerben und dem Bund zu übergeben.</p>	

CO2-Gesetz bisher	Variante 1 Verbindliche Klimaziele	Vorschlag Wirtschaft
Zu streichende Artikel		
	<p>Art. 14 Kompensationsvertrag</p> <p>1 Die Einzelheiten der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 1 werden in einem Vertrag zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem Bund geregelt. Der Vertrag kann im Bewilligungsverfahren für Kraftwerke nicht überprüft werden.</p> <p>2 Hält ein Kraftwerksbetreiber die Kompensationsverpflichtung nicht ein, so schuldet er eine im Vertrag festgesetzte Konventionalstrafe. Deren Höhe richtet sich nach den geschätzten Kosten der nicht erbrachten Kompensationsleistungen.</p>	
	<p>Art. 19 Abgabebefreiung von ETS-Unternehmen und Kraftwerken</p> <p>ETS-Unternehmen nach Artikel 7 und Kraftwerke sind von der Abgabe befreit, ohne dass sie eine Verpflichtung nach Artikel 18 gegenüber dem Bund eingehen müssen.</p>	
	<p>7. Abschnitt: Förderung von Forschungsarbeiten und Technologieentwicklung</p> <p>Art. 23</p> <p>Der Bund kann zur Förderung der Verminderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an Forschungsarbeiten und an die Entwicklung von Technologien gewähren.</p>	
.	<p>Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999¹⁶⁸ wird aufgehoben.</p>	